

Anmeldung ausländischer Wertpapiere.

Eine heute verkündete Verordnung des Finanzministeriums über die Anmeldung ausländischer Wertpapiere enthält u. a. folgende Bestimmungen:

1. Die in den österreichischen Ländern tätigen Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Kriegsbanklehenkasse, dann alle Firmen, welche in Oesterreich gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben, haben die bei ihnen unverschlössen zur Verwahrung oder als Pfand erliegenden ausländischen Wertpapiere, die sich in ihrem Gewahrsam befinden oder die unter ihrem Namen als Depot oder Pfand im Auslande erliegen, anzumelden; ebenso obliegt ihnen die Anmeldung im Auslande erliegender ausländischer Wertpapiere, wenn ihnen die Depot- oder Pfandscheine über diese Wertpapiere oder andere Bescheinigungen über den Ertrag oder die Verpfändung unverschlössen übergeben worden sind.

2. Alle natürlichen oder juristischen Personen und Handelsgesellschaften, welche in den österreichischen Ländern ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, sind verpflichtet, alle ausländischen Wertpapiere, welche ihnen gehören, dann die ihnen zur Verwahrung oder als Pfand übergebenen ausländischen Wertpapiere, welche im Auslande ansässigen Angehörigen feindlicher Staaten gehören, anzumelden, sofern die Anmeldung nicht gemäß Punkt 1 durch die dort bezeichneten Institute oder Firmen zu erfolgen hat.

Im Falle der Verhinderung dieser Personen obliegt die Anmeldepflicht ihren Vertretern.

Wenn ausländische Wertpapiere, welche nach Punkt 2 dieses Paragrafen in Oesterreich anzumelden sind, einem in den Ländern der ungarischen heiligen Krone oder in Bosnien und Herzegowina tätigen Bank- oder Kreditinstitute oder einer Firma, welche in diesen Ländern gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, unverschlössen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben worden sind, ist dieser Umstand in der Anmeldung ersichtlich zu machen.

Die Anmeldung ausländischer Wertpapiere (Punkt 1 und 2) kann unterbleiben, wenn feststeht, daß sie einem Ausländer gehören, der nicht Angehöriger eines feindlichen Staates ist.

Die Anmeldepflicht.

Der Anmeldepflicht unterliegen von auswärtigen Staaten und öffentlichen Körperschaften, dann von anderen natürlichen oder juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die im Auslande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, ausgestellte Wertpapiere, und zwar Aktien, Rufe und andere eine Beteiligung an einem ausländischen Unternehmen bescheinigende Wertpapiere, ferner auf den Inhaber lautende oder inboscable Schuldverschreibungen und auf Namen lautende Teilschuldverschreibungen von Anleihen. Den Wertpapieren werden Schuldbuchforderungen, welche Bestandteile öffentlicher Anleihen bilden, gleichgestellt. Der Anmeldung unterliegen nicht: ausländische Lose, ferner Talons, Zins- und Dividendencheine, dann Banknoten, Darlehenskassenscheine, Papiergeld, Anweisungen, Checks und Wechsel.

Die Länder der ungarischen heiligen Krone sowie Bosnien und die Herzegowina sind nicht zum Auslande im Sinne dieser Verordnung zu rechnen.

Anmeldestellen und Anmeldefrist.

Als Anmeldestellen fungieren die Bankanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die Anmeldung ist bei jener Bankanstalt vorzunehmen, in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt, beziehungsweise seine Hauptniederlassung hat.

Die Anmeldung hat nach dem Stande vom 15. Dezember 1916 unter genauer Bezeichnung der Wertpapiere, ihres Zinsfußes und Nennbetrages sowie der Währung, auf welche die Wertpapiere lauten, zu erfolgen. Wenn die anzumeldenden Wertpapiere sich im Auslande befinden, ist auch das Land, wo sie verwahrt sind, anzugeben. Wertpapiere, die als Sicherstellung für Forderungen oder Schulden gegenüber dem Auslande dienen, sind unter Angabe dieses Umstandes getrennt von den übrigen Wertpapieren auszuweisen. Werden ausländische Wertpapiere angemeldet, die Eigentum feindlicher Ausländer sind, so ist dies in der Anmeldung ersichtlich zu machen. Zur Anmeldung sind die bei den Anmeldestellen und bei Kreditinstituten unentgeltlich erhältlichen Formulare zu benützen, dabei sind die Wertpapiere nach den Ländern, in welchen sie ausgestellt wurden, getrennt in je einem besonderen Formular für jedes Land nachzuweisen.

Die Anmeldefrist reicht vom 15. Dezember 1916 bis 15. Jänner 1917, kann jedoch über Ansuchen des Anmeldepflichtigen von der Anmeldestelle verlängert werden. Nach § 1, Punkt 2, anmeldepflichtige Personen können sich von der Anmeldepflicht befreien, wenn sie die Wertpapiere oder die Bescheinigungen über deren Verwahrung im Auslande während der Anmeldefrist bei einem Institute oder einer Firma unverschlössen hinterlegen, welche nach § 1, Punkt 1, zur Anmeldung verpflichtet ist. Die während der Anmeldefrist erlegten ausländischen Wertpapiere sind von den in § 1, Punkt 1, bezeichneten Instituten und Firmen mit einem Nachtragsausweise zur Anmeldung zu bringen.